

Gemeinde Rosengarten  
Landkreis Schwäbisch Hall

## Satzung über die Erhebung von Gebühren und der Benutzung der Kindergärten (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ver. S. 698), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2011 folgende Satzung, zuletzt geändert am 04. Dezember 2023,

**b e s c h l o s s e n :**

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rosengarten betreibt als Kindergartenträger Kinderbetreuungseinrichtungen in Westheim, Uttenhofen und Rieden im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Die Gemeinde Rosengarten ist Mitglied des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. – und hat Vereinbarungen mit den Evangelischen Kirchengemeinden Westheim-Uttenhofen und Rieden.
- (3) Für die Arbeit in den Einrichtungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, der Orientierungsplan des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, die Ordnung des Evangelischen Landesverbandes sowie das Qualitätshandbuch.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 5 und Abs. 6 KiTaG sind:
1. Regelbetreuung ab dem 3. Lebensjahr (Vor- und Nachmittag mit Mittagspause);
  2. Betreuung ab dem 3. Lebensjahr mit verlängerten Öffnungszeiten;
  3. Ganztagesbetreuung ab dem 3. Lebensjahr  
(zusammenhängende Betreuung mit Mittagessen);
  4. Kleinkindbetreuung ab dem 1. Lebensjahr (Vormittag);
  5. Kleinkindbetreuung ab dem 1. Lebensjahr  
(mit verlängerter Betreuungszeit und Mittagessen).
  6. Kleinkindbetreuung ab dem 1. Lebensjahr (Ganztagsbetreuung)

(zusammenhängende Betreuung mit Mittagessen)

- (2) Alle Betreuungsmöglichkeiten werden durch die Einrichtungen der Gemeinde Rosengarten abgedeckt. Die Kleinkind- und Ganztagesbetreuung wird zentral durch die Einrichtung in Westheim abgedeckt.
- (3) Auf der Basis des Gesamtkonzeptes des Orientierungsplans wurde für die Einrichtungen der Gemeinde Rosengarten ein Qualitätshandbuch erstellt.
- (4) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
- (5) Die Einrichtungen werden in Gruppen mit einer Größe bis maximal 28 Kindern, in den Kleinkindgruppen mit einer Größe bis maximal 10 Kindern von einer Gruppenleitung (Fachkraft) und einer Zweitkraft betreut.
- (6) Je eine Einrichtungsleitung wird vom Kindergartenträger für grundsätzliche organisatorische Angelegenheiten in der jeweiligen Einrichtung als Ansprechpartnerin benannt.

### **§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. In allen Einrichtungen können Kinder grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen werden, soweit die Belegungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung eine Aufnahme zulässt. Im Kindergarten Westheim können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in die Kleinkindgruppe aufgenommen werden.
- (2) Vor der Aufnahme haben die Personensorgeberechtigten die Ordnung des Evangelischen Landesverbandes nebst Anhängen mit Unterschrift im Aufnahmevertrag anzuerkennen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Wird allerdings bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut, so wird das Geschwisterkind auf Wunsch vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

### **§ 4 Abweisung / Ausschluss**

- (1) Nicht aufgenommen werden können Kinder,
    1. die unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden,
    2. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht. Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis
-

über das Nichtvorliegen der Krankheit oder der Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Übrigen wird auf die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwiesen.

(2) Kinder können von der weiteren Benutzung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden, wenn

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. sie mehr als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
3. Abweisungsgründe nach Abs. 1 eintreten,
4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Einrichtung verstoßen oder den Anordnungen der Mitarbeiter zu wider handeln,
5. seit mehr als drei Monaten kein Elternbeitrag mehr bezahlt wurde.

### **§ 5 Vorübergehende Abwesenheit / Regelungen in Krankheitsfällen**

(1) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dies der Einrichtung sofort, spätestens am 3. Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

(2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf die Einrichtung nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wiederaufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Einrichtung ist unverzüglich zu verständigen. Auf Verlangen des Trägers ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

### **§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Kündigung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Die Kündigung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die in die Schule wechseln, werden grundsätzlich zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) von Amtswegen abgemeldet.

(2) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt.

### **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Einrichtungen in der Gemeinde Rosengarten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden den sorgeberechtigten Personen bei der Anmeldung des Kindes

---

bekannt gemacht. Es werden von der Einrichtung grundsätzlich 26 Schließtage in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

### **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen in den Einrichtungen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem direkten Weg von zu Hause zur Einrichtung und zurück sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten bzw. einer beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Erklärung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### **§ 9 Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
  1. auf dem direkten Weg zur Einrichtung und zurück (für die Kinder aus Sanzenbach, die mit dem Bus fahren, ist eine separate Erklärung erforderlich),
  2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  3. während den Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergang, Feste).
- (2) Sofern Kinder mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen dürfen, ist eine separate Erklärung erforderlich. Wenn die Kinder mit Fahrzeugen auf dem direkten Weg zur Einrichtung und/oder zurückfahren, ist das Kind von den

Personensorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Personen zu begleiten. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung sowie für mitgebrachte Spielsachen und Fahrzeuge der Kinder wird keine Haftung übernommen. Ferner werden für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, keine Haftung übernommen.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren in Form sozialgestaffelter Elternbeiträge für jeden Kalendermonat gemäß § 11 erhoben. Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 11 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird erhoben nach dem monatlichen Familieneinkommen sowie der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im selben Haushalt, sofern sie nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden berücksichtigt, sofern sie im selben Haushalt leben und Kindergeld beziehen. Besuchen aus einer Familie zwei Kinder gleichzeitig eine Einrichtung, ermäßigt sich die Gebührenhöhe des jeweils älteren Kindes grundsätzlich um 50 % des regulären Elternbeitrages. Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Einrichtung, so ist das 3. bzw. jedes weitere Kind grundsätzlich kostenfrei. Bei fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren innerhalb der Familie wird kein Kindergartenbeitrag erhoben. Für Kinder unter drei Jahren wird der Beitrag für Kleinkinder auch bei der Betreuung in den Kindergartengruppen erhoben. Der Kindergartenbeitrag für über Dreijährige wird ab dem Monat erhoben, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(2) Der Landesrichtsatz wird in den Tabellen über die sozialgestaffelten Elternbeiträge (siehe Anlage 1) in der Stufe der Netto-Einkommensgruppe 2.000 € - 2.500 € eingeführt. Zum jeweils 01.09. eines Jahres wird der Elternbeitrag aufgrund der jährlichen Empfehlungen des Landesrichtsatzes in den bestehenden Beitragstabellen automatisch aktualisiert.

(3) Die in Absatz 1 S. 3 genannte Ermäßigungsregelung greift bei Kindern unter drei nur, wenn von einer Familie mindestens zwei Kinder im U3 Bereich sind.

(4) Im Kindergarten Westheim wird ein warmes Mittagessen angeboten, das tageweise gebucht werden kann. Sofern Kinder am Betreuungsangebot Ganztagesbetreuung teilnehmen, wird aus pädagogischen Gründen ein warmes Mittagessen empfohlen. Sofern Kinder am Betreuungsangebot Ganztagesbetreuung länger als sieben Stunden betreut werden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die für das Mittagessen in Rechnung

---

gestellten Kosten werden im darauffolgenden Monat an die Eltern weitergegeben. Die Elternbeiträge sind in Anlage 1 abgedruckt.

(5) Ändert sich das Familieneinkommen oder die Anzahl der berücksichtigungs-fähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt ist, vorzulegen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

### **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Entstehung / Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheid ergeht.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld am 5. Tag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch im Falle eines Änderungsbescheides.

### **§ 14 Elternbeirat**

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden in allen Gruppen der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 KiTaG Elternbeiräte und Stellvertreter gewählt. Für jede Einrichtung werden ein/e Gesamtvorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in benannt.

### **§ 15 Kindergartenausschuss**

(1) Zur Koordinierung in Grundsatzfragen der Erziehung und für die Verwaltung der Einrichtungen wird aufgrund der Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden ein Kindergartenausschuss gebildet.

(2) Diesem Kindergartenausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden an:

1. zwei Mitglieder des Gemeinderats;
2. die jeweiligen Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinden Westheim-Uttenhofen und Rieden;
3. jeweils ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinden Westheim-Uttenhofen und Rieden;
4. der/die jeweilige/n Gesamtvorsitzenden der Elternbeiräte aus den Einrichtungen Westheim, Uttenhofen und Rieden;

5. die Ansprechpartner/Innen gem. § 2 Abs. 6 aus den Einrichtungen Westheim, Uttenhofen und Rieden und die Kindergartenbeauftragte gem. § 2 Abs. 7.

## 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Rosengarten, den 22.12.2023

gez. Julian Tausch

Bürgermeister

### Anlage 1

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die Regelbetreuung in den Kindertageseinrichtungen (ü3)

Netto-Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	104 €	83 €	57 €	19 €
1.500 € - 2.000 €	126 €	101 €	69 €	23 €
2.000 € - 2.500 €	148 €	115 €	78 €	26 €
2.500 € - 3.500 €	164 €	131 €	90 €	30 €
3.500 € - 4.500 €	181 €	144 €	99 €	33 €
über 4.500 €	197 €	157 €	108 €	35 €

### Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen (ü3)

Netto-Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	144 €	115 €	79 €	26 €
1.500 € - 2.000 €	165 €	132 €	91 €	30 €

2.000 € - 2.500 €	185 €	144 €	98 €	33 €
2.500 € - 3.500 €	205 €	164 €	113 €	37 €
3.500 € - 4.500 €	226 €	181 €	124 €	41 €
über 4.500 €	246 €	197 €	135 €	44 €

### Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die **Ganztagesbetreuung** in der Kindertageseinrichtung Westheim (ü3)

Netto Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	173 €	139 €	95 €	26 €
1.500 € - 2.000 €	198 €	158 €	109 €	30 €
2.000 € - 2.500 €	222 €	173 €	117 €	33 €
2.500 € - 3.500 €	246 €	197 €	136 €	37 €
3.500 € - 4.500 €	271 €	217 €	149 €	41 €
über 4.500 €	295 €	236 €	135 €	44 €

### Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die **Regelbetreuung** in den Kleinkindgruppen (u3)

Netto- Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	261 €	204 €	157 €	94 €
1.500 € - 2.000 €	317 €	247 €	190 €	106 €

2.000 € - 2.500 €	373 €	291 €	224 €	118 €
2.500 € - 3.500 €	403 €	314 €	242 €	129 €
3.500 € - 4.500 €	433 €	338 €	260 €	141 €
über 4.500 €	463 €	361 €	278 €	153 €

### Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten in den Kleinkindgruppen (u3)

Netto-Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	313 €	244 €	188 €	94 €
1.500 € - 2.000 €	353 €	275 €	212 €	106 €
2.000 € - 2.500 €	392 €	306 €	235 €	118 €
2.500 € - 3.500 €	431 €	336 €	259 €	129 €
3.500 € - 4.500 €	470 €	367 €	282 €	141 €
über 4.500 €	509 €	397 €	306 €	153 €

### Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024

Tabelle über die sozialgestaffelten Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung in den Kleinkindgruppen (u3) der Kindertagesstätte Westheim

Netto-Einkommensgruppe	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
monatlich				
unter 1.500 €	300 €	234 €	180 €	90 €

1.500 € - 2.000 €	365 €	285 €	219 €	109 €
2.000 € - 2.500 €	429 €	335 €	259 €	129 €
2.500 € - 3.500 €	472 €	368 €	283 €	142 €
3.500 € - 4.500 €	515 €	402 €	309 €	154 €
über 4.500 €	558 €	435 €	335 €	167 €

Grundlage Landesrichtsatz 2023/2024, gültig ab 01.09.2024